

Landgericht Kassel

Verkündet am:

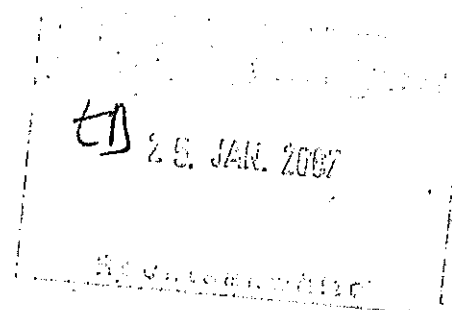
06.12.2006

Geschäfts-Nr.: 9 O 1622/06

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Leis, JHS, in
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Teu



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Damm als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.12.2006

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte als örtliche Netzbetreiberin den vom Kläger erzeugten Strom nach § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 EEG zu vergüten hat.

Der Kläger hat auf seinem Grundstück einen Modulbau errichtet, auf dem eine Photovoltaikanlage angebracht ist. Wegen der örtlichen und technischen Einzelheiten wird insbesondere verwiesen auf die als K2 zu den Akten gereichten Ablichtungen von Fotos (Bl. 32 ff d. A.).

Der Kläger macht geltend, die Anlage sei gemäß § 11 Abs. 2 EEG ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht und verlangt entsprechende Vergütung, zumin-

dest verlangt er Vergütung nach § 11 Abs. 1 EEG und macht entsprechende Feststellung geltend.

Der Kläger verlangt Zahlung von 906,90 €, wobei sich die Berechnung aus der Klageschrift Seite 12 f ergibt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn Stromeinspeisungsvergütung in Höhe von 906,90 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

und stellt den Feststellungsantrag Ziffer 2. aus der Klageschrift vom 04.08.2006, Seite 2.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass hier die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 EEG vorliegen, ebenso seien die Voraussetzung des Absatzes 1 jener Vorschrift nicht erfüllt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die sehr umfangreichen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Die hier vorliegende knappe Darstellung erscheint deshalb erlaubt, weil die 9. Zivilkammer unter dem Aktenzeichen 9 O 1252/06 einen Rechtsstreit mit gleicher Problematik, an dem die auf beiden Seiten vertretenen Anwälte teilgenommen haben, in Kammerbesetzung durch Urteil, auf das verwiesen wird, entschieden hat.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Zum Zahlungsanspruch:

Dieser ist auf § 11 Abs. 2 EEG gestützt, dessen Voraussetzungen hier ohne jeden Zweifel nicht vorliegen.

Diese Vorschrift setzt voraus, dass die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude angebracht ist. Dazu heißt es überzeugend in Danner/Theobald, Energierecht, EEG, § 11 Rdnr. 34:

„Die Anlage muss ausschließlich an oder auf einem Gebäude ... angebracht sein. Daher müssen sämtliche wesentlichen Bestandteile der Anlage vollständig an oder auf dem Gebäude ... befestigt sein, so dass das Gewicht der Anlage vom Gebäude ... getragen wird. Wenn Anlagen dagegen nicht nur unwesentlich auf dem Erdboden ruhen oder an anderen Punkten befestigt sind, ist nicht Abs. 2 ... einschlägig.“

Die vorgelegten Fotos machen nachhaltig deutlich, dass die errichtete Anlage mit dem Gebäude, hier dem Gartenhaus, eigentlich gar keine derartige bauliche Verbindung hat, insbesondere in keiner Weise die Anlage etwa von dem Gartenhaus getragen wird. Vielmehr ist es so, dass die Anlage selbst mit dem Modulbaum errichtet worden ist und sich selbständig trägt, des Gebäudes dagegen gar nicht bedarf. Hier ist noch nicht einmal in irgendeiner Weise stützend das Gebäude hinzugenommen worden. Vielmehr ist es sogar so gewesen, wie in der mündlichen Verhandlung des Parallelverfahrens 9 O 1252/06 von Klägerseite angegeben worden ist, dass das Gartenhaus um den Modulbaum herum ein wenig nur erweitert wurde, eben offensichtlich allein deshalb, um die formale Verbindung zu einem Gebäude zu haben.

Aus diesen Gründen liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 EEG hier nicht vor.

Auch der Anspruch auf die Grundvergütung nach § 11 Abs. 1 EEG besteht hier nicht. Nach § 11 Abs. 3 EEG besteht nämlich der Anspruch auf die Mindestvergütung gemäß § 11 Abs. 1 EEG nur, wenn die Anlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom mittels Photovoltaikanlagen errichtet worden ist. Aus den oben genannten Gründen ist hier schon anzunehmen, dass die Anlage gar nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, sie trägt sich schlicht selbst und hat im engeren Sinne mit dem Gebäude überhaupt nichts zu tun.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 709 ZPO.

Damm



Ausgefertigt

Kassel, 24.01.2007

Urkundsbeamt.d.Geschäftsstelle d.Landgerichts